

MERKBLATT

Zulassung zur externen Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 BBiG

Stand: 02/2026

Ansprechpartner:

Christiane Matthes-Uber

Tel.:

+49 371 6900 1420

Fax:

E-Mail:

christiane.matthes-
uber@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit

Gemäß § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung (PO/A) kann ein Prüfungsbewerber ohne vorangegangene Berufsausbildung zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Als Ausnahmegesetz ist die Zulassung zur externen Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG eng auszulegen. Es genügt nicht, dass der Prüfungsbewerber in den erforderlichen Zeiträumen irgendwie einschlägig tätig gewesen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass er auch die wesentlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des gesamten Berufsbildes erworben hat.

Die Zulassung zur externen Abschlussprüfung ist bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu beantragen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

a) § 45 Abs. 2 Satz 1 – 2 BBiG: Nachweis der Berufspraxis um Umfang vom Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit

- ✓ **Nachweis der betrieblichen Praxis** in dem zu prüfenden Beruf oder in einem vergleichbaren Beruf, der in enger Beziehung zum betreffenden Ausbildungsberuf steht (wesentliche Ausbildungsinhalte müssen vergleichbar sein) und in deren Verlauf hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Berufsbildes erworben wurden.
- ✓ Auch länger zurückliegende Berufstätigkeiten werden berücksichtigt, soweit sie noch die wesentlichen Tätigkeiten des Berufs widerspiegeln; unerheblich ist, ob die berufliche Tätigkeit im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wurde.
- ✓ Zeiten der Berufsausbildung sowie Praktika werden **nicht** berücksichtigt
- ✓ Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Dokumenten wie Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen usw.
- ✓ Der Zeitraum dieser Tätigkeit muss mindestens das **Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit** betragen; Verkürzungsregeln nach §§ 7 und 8 BBiG sind nicht anwendbar
- ✓ Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden diese Zeiten in das Vollzeitäquivalent umgerechnet.

- ✓ Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind nach § 45 Abs. 2 Satz 4 BBiG zu berücksichtigen (ggf. Anerkennung durch IHK-FOSA).

b) § 45 Abs. 2 Satz 3 – 4 BBiG: Glaubhaftmachung des Erwerbs der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit

- ✓ **Glaubhafter Nachweis** (z.B. durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Qualifizierungsvertrag, Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsverträge, duales Studium ohne Ausbildungsvertrag), dass die **volle berufliche Handlungsfähigkeit** in dem zu prüfenden Beruf erworben wurde
- ✓ Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind nach § 45 Abs. 2 Satz 4 BBiG zu berücksichtigen
- ✓ **Dauer:** mindestens im Umfang der regulären Ausbildungszeit; bei einer systematischen und strukturierten Vermittlung der Ausbildungsinhalte in Form einer Teilqualifizierung kann die volle berufliche Handlungsfähigkeit auch in kürzerer Dauer (z.B. $\frac{2}{3}$ der Ausbildungszeit) erworben werden.

c) § 45 Abs. 3 BBiG: Berufliches Feststellungsverfahren

- ✓ Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit
- ✓ Vorlage Zeugnis, welches die vollständige Vergleichbarkeit in dem zu prüfenden Beruf gemäß § 50c BBiG nachweist

3. Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt auf dem Formblatt der IHK Chemnitz entsprechend den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 BBiG. Dem Antrag sind Bescheinigungen über Dauer, Inhalt und Erfolg der betrieblichen Tätigkeit sowie sonstiger berufsbildender Maßnahmen beizufügen. Es ist besonders anzugeben, ob und wo die im Berufsbild festgelegten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden. Alle Nachweise sind als Kopie einzureichen. Anträge können laufend gestellt werden. Sie werden der nächstfolgenden Prüfungsperiode zugeordnet, sofern die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur externen Prüfung: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der **Zulassungsentscheidung** vorliegen.

4. Fristen für die Antragstellung

Prüfungsperiode	Frist für Antragsstellung
Frühjahr	10.09. des vorhergehenden Jahres
Sommer	01.12. des vorhergehenden Jahres
Herbst	10.03. des laufenden Jahres
Winter	01.07. des laufenden Jahres

Bei einer gestreckten Abschlussprüfung findet die Prüfung in zwei Teilen statt. Die Prüfungsteile können in unterschiedlichen Prüfungsperioden geprüft werden. Bitte geben Sie in Ihrem Antrag alle zu absolvierenden Prüfungsteile sowie die vorgesehenen Prüfungsperioden an.

5. Örtliche Zuständigkeit

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Kammer einzureichen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 PO/A.

- ✓ Zuständigkeit IHK Chemnitz:
 - **gewöhnliche Aufenthaltsort** des externen Prüfungsbewerbers im Kammerbezirk der IHK Chemnitz **oder**
 - **Sitz der vorbereitenden Bildungsstätte** im Kammerbezirk der IHK Chemnitz

6. Erforderliche Unterlagen/Unternehmen für Prüfungsdurchführung

- ✓ ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR EXTERNEN ABSCHLUSSPRÜFUNG (Formular siehe Homepage)
- ✓ Beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ✓ Nachweise:
 - Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweis usw.
 - Zeugnisse, Bescheinigungen, Qualifizierungsvertrag, Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsverträge, duales Studium ohne Ausbildungsvertrag
- **Hinweis:** In einigen Ausbildungsverordnungen ist die **Durchführung eines betrieblichen Projektes** einschließlich der Anfertigung einer betrieblichen Facharbeit Bestandteil der Abschlussprüfung. Für die Durchführung dieses Prüfungsbereichs **benötigt** der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin ein **Unternehmen**, bei dem er/sie das betriebliche Projekt durchführen kann und während der Durchführung durch das Unternehmen betreut wird.

7. Gebühren und Kosten

Mit der Abgabe des Antrags und der Anmeldung zur Abschlussprüfung erkennt der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin die Gebührenordnung sowie den Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung an.

Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung erhebt die IHK Chemnitz eine **Zulassungsgebühr**. Des Weiteren wird für die Abnahme und Durchführung der Abschlussprüfung eine **Prüfungsgebühr** erhoben. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem [Gebührentarif der IHK Chemnitz](#) in der geltenden Fassung.

Im Rahmen der Fertigungsprüfung (praktischen Prüfung) können zusätzliche Kosten entstehen, die vom Prüfungsbewerber/ von der Prüfungsbewerberin zu tragen sind.

- **Hinweis:** Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Rücksendung zugestellter Gebührenbescheide ist rechtsunwirksam.

8. Kontakt und weitere Informationen

[Berufe von A – Z](#) (zuständige Prüfungskoordinatoren)